



Leistungsvereinbarung

zwischen

der **Schweizerischen Eidgenossenschaft**, vertreten durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, vertreten durch Staatssekretärin Martina Hirayama und Dr. Gregor Haefliger, Vizedirektor, Leiter Abteilung Forschung und Innovation

und

dem **Schweizerischen Tropen- und Public Health-Institut (Swiss TPH)**, Socinstrasse 57, 4051 Basel, vertreten durch Dr. Andreas Burckhardt, Präsident des Kuratoriums und Prof. Dr. Jürg Utzinger, Direktor

(nachfolgend „die Parteien“)

Gestützt auf Artikel 8 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG¹) vom 14. Dezember 2012 vereinbaren die Parteien:

Artikel 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die vorliegende Vereinbarung legt, gestützt auf das Mehrjahresprogramm 2021 – 2024 vom Swiss TPH und die Verfügung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) vom 17. Dezember 2020, die strategischen Leistungsbereiche fest, in denen das Swiss TPH mit den vom Bund nach den Bestimmungen des FIFG zur Verfügung gestellten Mitteln in der Beitragsperiode 2021 – 2024 tätig ist. Swiss TPH wird nach Artikel 15, Absatz 3, Buchstabe b, FIFG, als nichtkommerzielle Forschungsinstitution unterstützt.

² Swiss TPH konkretisiert die Massnahmen in den strategischen Leistungsbereichen im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zuhanden des SBFI gemäss Artikel 5 dieser Vereinbarung.

Artikel 2 Finanzielle Rahmenbedingungen

¹ Der Zahlungsrahmen stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2020² über die Kredite für Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung für die Jahre 2021 – 2024 und auf die Verfügung des WBF vom 17. Dezember 2020. Die jährlichen Budgetentscheide der Eidgenössischen Räte bleiben vorbehalten.

² Die vorliegende Vereinbarung geht von einem Zahlungsrahmen zugunsten des Swiss TPH von insgesamt CHF 32'000'000 aus.

¹ SR 420.1

² BBI 2021 71

³ Die Verteilung der Jahresbeiträge ist gemäss Verfügung des WBF vom 17. Dezember 2020 wie folgt vorgesehen (in CHF):

| 2021 | 2022 | 2023 | 2024 | 2021-2024 |
|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|
| 7'250'000 | 8'125'000 | 8'250'000 | 8'375'000 | 32'000'000 |

⁴ Die Auszahlungen erfolgen, sofern nicht anders vereinbart, in zwei gleichen Raten jeweils im Januar und im Juli.

Artikel 3 Strategische Leistungsbereiche des Swiss TPH

¹ Das Swiss TPH entwickelt seine vom Bund mitfinanzierten Aktivitäten gemäss seinem Mehrjahresprogramm 2021 – 2024 in den folgenden strategischen Leistungsbereichen:

| Strategische Leistungsbereiche | Mittelzuteilung der Bundesbeiträge 2021 – 2024 (Grössenordnung gemäss Mehrjahresprogramm, in CHF) |
|--|---|
| 1. Medizinische Parasitologie und Infektionsbiologie (MPI) | 8'500'000 |
| 2. Epidemiologie und Public Health (EPH) | 10'725'000 |
| 3. Akademische Bildung und Schulung (ET) | 5'800'000 |
| 4. Medizin (MED) – Klinische, diagnostische und medizinische Forschung | 4'000'000 |
| 5. Institutionelle Projekte | 2'975'000 |
| Total | 32'000'000 |

² Ergeben sich im Rahmen der Umsetzung Verschiebungen zwischen den strategischen Leistungsbereichen in Bezug auf die finanziellen Grössenordnungen, informiert Swiss TPH das SBFI im Zusammenhang mit seinem jährlichen Reporting über die Gründe und daraus folgende Anpassungen.

³ Für die gegenüber der Periode 2017-2020 erhöhten Bundesbeiträge ist im ersten Berichtsjahr der BFI-Periode eine separate Planung vorzulegen.

⁴ Die im Rahmen der «Leading House Africa» erbrachten Leistungen und Aufgaben, welche das Swiss TPH mit Unterstützung der Universität Basel durchführt, werden zwischen dem SBFI und dem Swiss TPH/Universität Basel in einer separaten Leistungsvereinbarung geregelt.

⁶ Die vom Swiss TPH für die Universität Basel erbrachten Lehrleistungen sind ausgewiesen und angemessen durch die Universität Basel abgegolten (die Regelung zwischen der Universität Basel und dem Swiss TPH wird dem SBFI zugestellt).

⁶ Gemäss Mehrjahresplanung fokussiert das Swiss TPH bei der Forschung nach Art. 3 Abs. 1 vorstehend auf acht strategische Handlungsfelder (Infektionsbiologie und molekulare Epidemiologie; Diagnostik, Vektorkontrolle, Impfungen und neue Therapien; Personalisierte und digitale Gesundheit; Umwelt und Gesundheit; Gesellschaft und Engagement; Gesundheitssysteme und Interventionen; Mobilität, Migration und Ausbruch von Krankheiten; und Statistische und mathematische Modellierung) welche jährlich überprüft und aktualisiert werden.

Artikel 4 Strategische Allianz mit dem ETH-Bereich

¹ Swiss TPH und die Ecole polytechnique fédérale de Lausanne EPFL setzen ihre strategische Allianz gemäss den strategischen Zielen des Bundesrats an den ETH-Bereich für die Periode 2021 – 2024 fort und berücksichtigen dabei die strategischen Leistungsbereiche.

² Swiss TPH und die EPFL vereinbaren die Tätigkeitsbereiche der strategischen Allianz für die Periode 2021 – 2024. Diese Vereinbarung legt den Fokus (Schwerpunkte) und die Modalität (Koordination/Projektkooperation) der Kooperation sowie den gegenseitigen Leistungsbezug (inkl. Ressourcen) dar.

³ Die Vereinbarung zwischen Swiss TPH und der EPFL wird spätestens bis 31. August 2021 erarbeitet und dem SBFI unmittelbar in von beiden Seiten signierter Form zur Kenntnis übermittelt.

Artikel 5 Reporting

¹ Swiss TPH reicht dem SBFI jährlich ein Berichterstattungsdossier (Reporting) ein, das sich aus folgenden Teilen zusammensetzt:

- a. Kurzbericht (Analyse zur Bearbeitung der strategischen Leistungsbereiche, Herausforderungen, Massnahmen und Meilensteine für das folgende Jahr);
- b. Kurzbericht über die Ergebnisse der strategischen Allianz mit der EPFL (gemäss Artikel 4);
- c. Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung inkl. Bericht der Revisionsstelle;
- d. Jahresbericht (Geschäftsbericht);
- e. Budget für das Folgejahr;
- f. Berichte von internen und externen Evaluationen.

² Swiss TPH legt dem SBFI die Dokumente nach Absatz 1, Buchstabe a – e, jeweils bis spätestens 30. Juni des Folgejahrs vor. Die Dokumente nach Absatz 1, Buchstabe f, werden dem SBFI jeweils nach Genehmigung durch die kompetenten Organe umgehend zugestellt.

³ Das Swiss TPH reicht dem SBFI bis Ende 2021 einen Bericht ein, der die Entschädigungen durch die Universität Basel für die vom Swiss TPH erbrachten Leistungen ausweist.

Artikel 6 Controlling

¹ Das SBFI prüft jährlich anhand der Berichterstattung, ob die Voraussetzungen für die gewährten Bundesbeiträge erfüllt sind (Artikel 13, Absatz 3 – 5; Artikel 14, Absatz 1, der Verordnung des WBF zur Forschungs- und Innovationsförderungsverordnung, V-FIFG-WBF³).

² Bei allfälligen Unklarheiten über die Berichterstattung oder fehlenden Angaben kann das SBFI zusätzliche Informationen einfordern.

³ Stellt das SBFI fest, dass gewichtige Probleme bei der Bearbeitung der strategischen Leistungsbereiche bestehen oder die Finanzierungsbedingungen gemäss FIFG verletzt sind, kann das SBFI jederzeit ein Gespräch im Hinblick auf eine Problemlösung einberufen.

⁴ Stellt das SBFI im Verlauf der jeweiligen BFI-Periode fest, dass der Bundesbeitrag höher ist als der Höchstbetrag, der sich aus den in Artikel 15 Absatz 5 Buchstabe b, festgelegten Kriterien ergibt, so verfügt es die entsprechende Kürzung des Beitrags. Die Kürzung wird im Rahmen der Auszahlung der letzten Tranche vollzogen.

⁵ Das Controlling des Bundes erfolgt in Abstimmung mit den diesbezüglichen Verfahren der beiden Trägerkantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

³ SR 420.111

Artikel 7 Prüfung der Bundesunterstützung an Forschungsinstitutionen

¹ Wie in der BFI-Botschaft 2021-2024 dargelegt, werden die Bundesbeiträge nach Artikel 15 FIGG an Forschungsinstitutionen, unter anderem an das Swiss TPH, in der aktuellen BFI-Periode überprüft.

² Im Rahmen dieser Abklärungen ist das Swiss TPH gegenüber dem SBFI auskunftspflichtig. Es stellt dem SBFI auf Nachfrage sämtliche strategischen Dokumente und Entscheide sowie Aufstellungen zu Fragen der Finanzierung zur Verfügung.

Artikel 8 Allgemeine Vertragsbedingungen

¹ Die vorliegende Vereinbarung sowie ihre allfällige Abänderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftlichkeit und des gegenseitigen Einverständnisses.

² Die vorliegende Vereinbarung tritt rückwirkend per 1. Januar 2021 in Kraft und dauert bis zum 31. Dezember 2024.

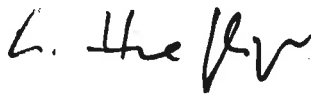
³ Über Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung entscheidet das WBF.

Für die Schweizerische Eidgenossenschaft



Martina Hirayama
Staatssekretärin SBF

Bern, 18.6.2021



Dr. Gregor Haefliger
Vizedirektor SBF

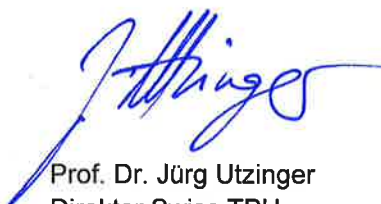
Bern, 17/06/2021

Für das Swiss TPH



Dr. Andreas Burckhardt
Präsident Kuratorium

Basel, 28.6.21



Prof. Dr. Jürg Utzinger
Direktor Swiss TPH

Basel, 25/6/2021

Für den ETH-Bereich (Kenntnisnahme)

Prof. Dr. Michael Hengartner
Präsident des ETH-Rates

Zürich,

Prof. Dr. Martin Vetterli
Präsident EPFL

Lausanne,

